



SENIORENBUND SOZIAL-INFO 2023

ÜBERREICHT VOM TIROLER SENIORENBUND

***Dein* TIROLER
SENIORENBUND**

Tiroler Seniorenbund
Adamgasse 9, | A-6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 01 68 | Fax: 0512/58 01 68-1
office@tiroler-seniorenbund.at • www.tiroler-seniorenbund.at

Liebe Mitglieder und Freunde unserer großen Gemeinschaft des Tiroler Seniorenbundes!

Natürlich gibt es im Jahr 2023 wieder unsere beliebte Sozialinfo welches wir in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Seniorenbund erstellt haben. Die Broschüre ist informativ und Sie finden darin zahlreiche wichtige Informationen und Richtlinien, sowie wichtige Telefonnummern. Unser Büro ist ebenfalls eine Anlaufstelle mit den verschiedensten Serviceleistungen und Freizeitangeboten.



Patrizia Zoller-Frischauf
Landesobfrau
Christoph Schultes
Landesgeschäftsführer

Liebe Mitglieder und Funktionäre des Seniorenbundes!

Die „Sozial-Info“ des Seniorenbundes ist eine seit vielen Jahren bewährte Broschüre: Sie bietet einen umfassenden Überblick über aktuelle Daten, Fakten und Richtwerte aus der Sozialversicherung, aber auch Informationen zu länder- und fachspezifischen Förderungen für Seniorinnen und Senioren.

Neben den vielen Freizeit- und Bildungsangeboten sind Serviceleistungen wie diese Broschüre eine zweite wichtige Säule des Seniorenbundes. Wir wollen damit unsere Mitglieder und Funktionäre bestmöglich informieren und helfen, dass möglichst viele Menschen von ihrer Seniorenbund-Mitgliedschaft profitieren.

Den vielen ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären des Seniorenbundes möge die „Sozial-Info“ ein gutes Werkzeug für ihre tägliche Arbeit sein – vielen Dank für euren Einsatz!

Den interessierten Seniorenbund-Mitgliedern möge die „Sozial-Info“ alle wichtigen Informationen für die jeweils spezifische Lebenssituation bieten – vielen Dank, dass Sie Teil der Seniorenbund-Familie sind!



Mag. Michael Schleifer
Generalsekretär

A handwritten signature in black ink that reads "Michael Schleifer". The script is cursive and somewhat stylized.



LAbg. Ingrid Korosec
Präsidentin

A handwritten signature in black ink that reads "Ingrid Korosec". The script is cursive and elegant.

Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich.

Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.

Landesdaten und –informationen auf den Umschlagseiten!

INHALTSVERZEICHNIS:

I) Pensions- und Krankenversicherung

Pensionsanpassung 2023

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Frühstarterbonus

Freie Station und Sachbezugswerte

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

II) Bundespflegegeld

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

Service-Entgelt für e-card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe

Behandlungsbeitrag BSVG

Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation, der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr

(ASVG, GSVG, BSVG)

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernspreckgebühr

ÖBB-Seniorenermäßigung

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Unterstützungsfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte
(Bundessozialamt)

Details zur Hilfe für pflegende Angehörige

Unterstützungsfonds der PVA

Pflegende Angehörige - Pensionsversicherung und
Krankenversicherung

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Negativsteuer
(Steuergutschrift)

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Erben, Pflegevermächtnis

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

VI) Wichtige Adressen

IMPRESSUM:

*Österreichischer Seniorenbund - Bundesorganisation
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01/40126/424*

Für den Inhalt verantwortlich:

*GS Mag. Michael Schleifer,
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7,
mschleifer@seniorenbund.at*

*Die Bundesländerdaten wurden von den
Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.*

Grafik und Druckproduktion:

BCN, 1070 Wien, Neustiftgasse 12

I) Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nichts anderes angegeben, sind alle Beträge brutto.

Pensionsanpassung 2023

Die Pensionen werden wie folgt erhöht:

Bis 5.670 € um 5,8 %

Über 5.670 Euro um 329 €

Direktzahlung:

Bis 1.666,66 €: 30 % des monatlichen Gesamtpensionseinkommens

Ab 1.666,67 € bis 2.000 €: 500 €

Über 2000 € bis 2.500 €: von 500 € linear auf 0 € absinkend

Ausgleichszulagenrichtsätze:

Pensionist, alleinstehend	€	1.110,26
Familienrichtsatz	€	1.751,56
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	171,31
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	408,36
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€	725,67
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	613,16
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€	1.110,26

Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus

Alleinstehende

30 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.208,06

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.443,23

Ehegatten

40 Beitragsjahre aus Erwerbstätigkeit € 1.948,08

Als Beitragszeiten gelten auch bis zu 5 Jahre Kindererziehung sowie bis zu 1 Jahr Präsenz- bzw. Zivildienst

Fiktives Ausgedinge für AZ (7,5% vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für

Alleinstehende, Witwen-/Witwer-,

Waisenpensionisten € 83,27

Verheiratet bei Anwendung

des Familienrichtsatzes € 131,37

Freie Station

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich

für Alleinstehende	€	327,91
für Ehepaare	€	590,24
Verpflegung	€	262,33
Wohnung:	€	32,79
Beheizung und Beleuchtung	€	32,79

Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung

Eigenpension (35 Jahre Durchrechnung)

(= Alters-, Invaliditätsp. o. Bonifikation)	€	3.815,29
Witwen/er-Pension	€	2.289,17

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Niedrigste Beitragsgrundlage	€	918,30
Mindestmonatsbeitrag	€	209,37
Höchstbeitragsgrundlage	€	6.825,00
Höchstbeitrag im Monat	€	1.556,10

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Beitrag	€	478,82
---------	---	--------

In begründeten Fällen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Beitrages auf Antrag möglich.

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

Geringfügigkeitsgrenzen

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von: monatlich € 500,91

Geringfügig Beschäftigte

können sich um **monatlich € 70,72** in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

Höchstbeitragsgrundlagen

Pensionsversicherung und Krankenversicherung (ASVG)	€	5.850,00
Pensionsversicherung und Krankenversicherung (GSVG+BSVG)	€	6.825,00

Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung

(auf Basis der „besten 35 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG € 4.769,11

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG (ab 2006) € 2.090,61

Kinderzuschuss € 29,07

Pensionsvorschuss:

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss entsprechend zu vermindern.

II) Bundespflegegeld

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1:** Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.
- Stufe 7:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

Stufe 1	€ 175,00	Stufe 5	€ 1.024,20
Stufe 2	€ 322,70	Stufe 6	€ 1.430,20
Stufe 3	€ 502,80	Stufe 7	€ 1.879,50
Stufe 4	€ 754,00		

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt, zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 50,28.

Zusätzlich besteht bei Heimaufenthalt Anspruch auf 20 % der Pension sowie die beiden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Abschaffung Pflegeregress

Ab 1.1.2018 darf auf das Vermögen der Heimbewohner, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service - Entgelt pro Jahr	€	13,35
Rezeptgebühr pro Medikament	€	6,85
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€	39,00
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€	117,00

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG	€	11,31
-------------------------	---	-------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 1.110,27 bis € 1.691,64	€	9,37
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.691,65 bis € 2.273,03	€	16,06
Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.273,03	€	22,76

Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG und GSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

- a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
- | | | |
|--------------------------------|---|----------|
| für Alleinstehende | € | 1.110,26 |
| für Ehepaare nicht übersteigen | € | 1.751,56 |

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 171,31

- b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	1.276,80
für Ehepaare nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind	€	2.014,29

hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten

Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Befreiung nach dem BSVG

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge: Personen, welche infolge Krankheit oder Gebrechen eine hohe Belastung mit Rezeptgebühren und Kostenanteilen für Heilbehelfe/ Hilfsmittel aufweisen:

Alleinstehende Pensionisten € 1.286,80

Ehegatten € 2.014,29

Bei weiterer besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gibt es Sonderregelungen.

Befreiung nach Erreichen von 2 % des Nettoeinkommens

Für alle Versicherten wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1. Jänner 2008 automatisch mit zwei Prozent des Nettoeinkommens begrenzt. Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellsten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Leistungen und endgültigen Beitragsgrundlagen. Hat sich das aktuelle Einkommen gegenüber der Feststellung geändert, kann ein Antrag auf Neufeststellung der Obergrenze gestellt werden. Selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einkünfte vorliegen, ist aber mindestens ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende heranzuziehen.

Sobald die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des festgestellten Einkommens überschreitet, wird die Rezeptgebührenbefreiung für den Rest des Kalenderjahres gespeichert und ist für den behandelnden Arzt im e-card-System ersichtlich.

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr

Haushalt mit 1 Person € 1.243,49

Haushalt mit 2 Personen € 1.961,75

Jede weitere Person € 191,87

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.

- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen sowie Antragsformulare unter <https://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale/>

ÖBB-Seniorenermäßigung

Mit allen VORTEILScard Senior erhalten alle Frauen und Männer ab dem 65. Lebensjahr 50 % Ermäßigung.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 29,00 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum.

Für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit, die VORTEILSCARD Senior Frei kostenlos zu erhalten.

Klima-Ticket Österreich

Kosten:

Seniorinnen und Senioren (ab 65): 821 Euro

Zwischen 26 und 64 Jahren: 1.095 Euro

Regionale Klimatickets

siehe unter www.klimaticket.at

IV) Förderungen und Unterstützungen

Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Voraussetzungen:

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für den Förderungswerber beträgt € 2.220,52 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen;

maximale Förderhöhe € 6.000,00.

Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!

Leistungen für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen.

Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis).

Ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Nettogesamteinkommen des Antragstellers darf € 2.000,00 (Stufe 6 oder 7 € 2.500,00) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

Pflegestufe 3	€ 1.200,00
Pflegestufe 4	€ 1.400,00
Pflegestufe 5	€ 1.600,00
Pflegestufe 6	€ 2.000,00
Pflegestufe 7	€ 2.200,00

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

Pflegestufe 1-3	€ 1.500,00
Pflegestufe 4	€ 1.700,00
Pflegestufe 5	€ 1.900,00
Pflegestufe 6	€ 2.300,00
Pflegestufe 7	€ 2.500,00

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Sozialministeriumservice. https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt, kann sich unter folgenden Voraussetzungen durch Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung kostenlos Beitragszeiten erwerben:

Weiterversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Vorliegen bestimmter Versicherungszeiten.

Selbstversicherung:

Anspruch des Pflegebedürftigen auf ein Pflegegeld ab Stufe 3, erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege in häuslicher Umgebung und Wohnsitz im Inland.

Weiterführende Informationen und Anträge erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Krankenversicherung für pflegende Angehörige

Mitversicherung:

Personen können sich beitragsfrei mitversichern lassen, die einen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft pflegen.

Selbstversicherung

Personen, die nicht krankenversichert sind, können sich kostenlos versichern. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen, der Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 3 hat. Die Pflege muss unter ganz überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft im Inland erfolgen. Nähere Informationen erteilt die Krankenkasse.

Unterstützungsfonds der PVA

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt,
Friedrich-Hillegeiststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 050303

Sozialhilfe (Mindestsicherung)

Mit der Sozialhilfe (Mindestsicherung) sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Ein Anspruch auf die Sozialhilfe (Mindestsicherung) kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Durch die Sozialhilfe (Mindestsicherung) werden für die Anspruchsberechtigten Mindeststandards sichergestellt. Nachdem die bisherige Vereinbarung des Bundes mit den Ländern mit 31.12.2016 ausgelaufen ist, obliegt es wieder den Ländern (unter Berücksichtigung eines Grundsatzgesetzes des Bundes) diese Standards selbst festzulegen.

Zuständige Stelle:

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen, gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das AMS leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1, Telefon +43 1 711 00-0, e-mail: post@sozialministerium.at.

V) Recht

Arbeitnehmerveranlagung

Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Steuergutschrift (Negativsteuer)

Es wird vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde und mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist. Pensionisten, die keine Lohnsteuer zahlen sparen sich daher einen Antrag auf Auszahlung der Steuergutschrift (Negativsteuer) (bis zu 579 Euro). Als weitere Einschränkung gilt: Wer in den letzten beiden Jahren zusätzliche Ausgaben abgesetzt hat (etwas außergewöhnliche Belastungen) oder Kinderfreibeträge genutzt hat, muss den Lohnsteuerausgleich selbst durchführen. Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zur Pension noch ein Gehalt oder andere Einkünfte vorliegen. Wer mit der automatischen Steuergutschrift nicht zufrieden ist, kann die Steuererklärung bis zu fünf Jahre lang nachreichen.

Sonderausgaben und Werbekosten

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter www.bmf.gv.at)

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

Außergewöhnliche Belastungen

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Nach der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kinderbetreuungspflichten wurde der sogenannte „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ geschaffen, der beantragt werden muss.

Voraussetzungen:

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf 1.278 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/Partner ist und von

der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt
- die Pensionseinkünfte den Betrag von 20.967 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

- Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 20.967 Euro und 26.826 Euro auf Null.

- kein Anspruch auf den Alleinverdienstabsetzbetrag besteht
Nähere Informationen und Antragformular unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Erstmals werden mit 1.1.2017 die Entschädigungen für Kriegsgefangene um 15 % erhöht. Die neuen Werte pro Person und Monat sind:

17,50 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 3 Monaten

26,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 2 Jahren

34,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 4 Jahren

43,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 6 Jahren

Diese Leistungen gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen **nicht** als Einkommen.

Erbrecht

Pflegevermächtnis: Im Verlassenschaftsverfahren können nun Pflegeleistungen von nahen Angehörigen der letzten drei Jahre vor dem Tod erfasst werden. Eine pflegende Person hat gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis, wenn die Pflege der verstorbenen Person zuletzt mindestens sechs Monate lang und durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat unentgeltlich durchgeführt wurde. Alle weiteren Leistungen werden wie bisher als „normaler“ Anspruch in das Verlassenschaftsverfahren mitgenommen.

Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten: Ein Lebensgefährte hat dann ein außerordentliches Erbrecht, wenn es keine testamentarischen Erben und keine gesetzlichen Erben gibt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Dann komme der Lebensgefährte vor den Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zum Zug.

Neu ist auch die Regelung des **Pflichtteilsrechts**. In Zukunft wird der Pflichtteilsanspruch nur noch Kindern, dem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner eingeräumt, nicht mehr jedoch den Eltern, Großeltern oder weiteren Verwandten.

Dafür kann der Pflichtteil ab 1.1.2017 auch auf die Hälfte reduziert werden, wenn über mindestens 20 Jahre kein Kontakt vorhanden war. Bisher war eine solche Reduzierung nur möglich, wenn überhaupt kein Kontakt zwischen Angehörigen bestand.

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

Durch das neue Erwachsenenenschutzgesetz wird das seit rund 30 Jahren bestehende Sachwalterrecht neu geregelt. Im Mittelpunkt stehen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen. Der Sachwalter wird dabei zum Erwachsenenvertreter. In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben.

- Vorsorgevollmacht

- **Gewählte Erwachsenenvertretung**: Eine Person kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch dann einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in den Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist die Vertretung durch nahe Angehörige und unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird den bisherigen Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht mehr geben, sondern soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden.

VI) Wichtige Adressen

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien,
Tel. 01 / 711 00-0
Mail post@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)

Kundmanngasse 21, 1030 Wien
Tel. 01 / 711 32-0
PosteingangAllgemein@sozialversicherung.at
www.sozialversicherung.at

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Vienna Twin Towers, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Tel. 05 93 93 20000
Mail kontakt@auva.at
www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,
Tel. 050303
Mail pva@pva.at
www.pva.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
Tel. 050 808 808
www.svs.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau (BVAEB)

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien
Tel. 050405-0
Mail postoffice@bvaeb.at
www.bvaeb.at

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist die größte soziale Krankenversicherung in Österreich. Derzeit sind rund 82 Prozent der in unserem Land lebenden Menschen bei der ÖGK versichert – das sind 7,2 Millionen Versicherte. Die ÖGK ist am 01.01.2020 durch die Fusion der neun ehemaligen Gebietskrankenkassen entstanden. Nachfolgend die Kontaktdaten der Standorte in den Bundesländern.

Hauptstelle

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-0

Mail kundenservice@oegk.at

Burgenland

Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt

Tel. 050 766-13

Mail office-b@oegk.at

Kärnten

Kempfstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 050 766-16

Mail office-k@oegk.at

Niederösterreich

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten

Tel. 050 766-12

Mail office-n@oegk.at

Oberösterreich

Gruberstraße 77, 4021 Linz

Tel. 050 766-14

Mail office-o@oegk.at

Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Tel. 050 766-17

Mail office-s@oegk.at

Steiermark

Josef Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 050 766-15

Mail office-st@oegk.at

Tirol

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 050 766-18

Mail office-t@oegk.at

Vorarlberg

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 050 766-19

Mail office-v@oegk.at

Wien

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 050 766-11

Mail office-w@oegk.at

Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 05 99 88

www.sozialministeriumservice.at

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. +43 5 09 04 199

Mail ams.oesterreich@ams.at

www.ams.at

Heizkostenzuschuss Land Tirol

Der Heizkostenzuschuss für den Winter muss jeweils bis zum 31. Dezember beantragt werden. Für das Jahr 2022 kann dieser noch nachträglich bis 31. März 2023 beantragt werden!

Der Zuschuss beträgt € 250,- (Stand Dezember 2022). Nähere Auskunft erhalten Sie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Soziales, Tel.: 0512/508 3692. *(Formulare für den Heizkostenzuschuss erhalten Sie im Büro des Tiroler Seniorenbundes)*

Energiekostenzuschuss

Das Land Tirol gewährt im Jahr 2022 zusätzlich zum Heizkostenzuschuss einen Energiekostenzuschuss.

Dieser beträgt € 250,-. Dieser kann noch bis 31.3.2023 für das Jahr 2022 angesucht werden.

(Formulare für den Heizkostenzuschuss erhalten Sie im Büro des Tiroler Seniorenbundes)

Förderung Einbau von seniorengerechten Nasszellen

Der Einbau von seniorengerechten Nasszellen (Duschkabinen) wird auch im Jahr 2022 vom Amt der Tiroler Landesregierung im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert. Die Bewohner von Innsbruck erhalten zusätzlich einkommensunabhängig eine Förderung von der Stadtgemeinde Innsbruck.

Auskunft:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung,
Tel. 0512/508-2732 bzw. Stadtmagistrat Innsbruck, Abt. Wohnbauförderung,
Tel. 0512/5360-2180.

Tiroler Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung ist ein Steuerungsinstrument für viele gesellschaftspolitische Bereiche. Ein besonders wichtiges sozial- und familienpolitisches Ziel ist es,

der Tiroler Bevölkerung bedarfsgerechten, leistbaren und qualitätvollen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Wohnbauförderung bietet dazu verschiedene Förderungsmöglichkeiten in Form von Krediten, Zuschüssen oder Beihilfen an, die das Grundbedürfnis Wohnen für die Tiroler Bevölkerung leistbar oder leichter leistbar machen.

Auskunft:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung, Tel. 0512/508-2732

Wohnbeihilfen (Annuitätenzuschüsse)

Auskunft: Amt der Tiroler Landesregierung (Wohnbeihilfe),
Tel. 0512/508-2732;

In Innsbruck: Stadtmagistrat Innsbruck, Abt. Wohnbauförderung,
Tel. 0512/5360-2180

Mietzinsbeihilfen

Das Land Tirol möchte mit der Mietzins-Beihilfe und mit der Annuitäten-Beihilfe die Tiroler Bevölkerung unterstützen.

Mietzins-Beihilfen sind monatliche Zuschüsse zum Wohnungs-Aufwand für Miet-Wohnungen. Auskünfte erteilen

Gemeindeämter (wo auch Anträge aufliegen) und in Innsbruck das Magistrat.

Hilfe für Menschen in Not

In Notsituationen (unerwartet hohe Ausgaben, besondere Anschaffungen) kann man sich an folgende Einrichtung um Hilfe wenden:

Netzwerk Tirol hilft
Büro Landeshauptmann Anton Mattle
Tel. 0512/508-2014, Hr. Herbert Peer

Mindestsicherung (Tiroler Mindestsicherungsgesetz)

Die Mindestsicherung regelt auch die Differenzzahlungen von Heimkosten und gewährt Zuschüsse zu Pflegekosten.

Auskunft: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Soziales, Tel. 0512/508-2592

Ehrungen für Ehejubilare (Jubiläumsgabe des Landes Tirol)

Goldene Hochzeit (50 Jahre)	Euro 750,00
Diamantene Hochzeit (60 Jahre)	Euro 1.000,00
Gnadenhochzeit (70 Jahre)	Euro 1.100,00

Auskünfte erteilen die Gemeindeämter, wo auch der Antrag einzubringen ist, oder das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Repräsentationswesen, Tel. 0512/508-2232.

Zuerkennung des Landespflegegeldes

Alle Anträge müssen an die zuständige Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden.

Ihr Tiroler Seniorenbund – ein starker Partner!

Kostenlose Rechtsberatung:

Der Tiroler Seniorenbund bietet allen Mitgliedern eine kostenlose Rechtsberatung an. Diese findet jeden Montag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt und kann auch telefonisch durchgeführt werden!

Wir bitten jedoch um Voranmeldung unter der Telefonnummer: 0512/580168

Öffnungszeiten Landessekretariat:

Montag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Wir bieten Ihnen ein umfangreiches und abwechslungsreiches Programm in ganz Tirol an!